

Anlage 3: Glühbirnen und anderes für 500.000 Euro

400 **Stuttgarter Zeitung** **Glühbirnen und anderes für 500 000 Euro**

Ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Karlsruhe ist der Korruption angeklagt

KARLSRUHE. Wegen Korruptionsverdachts hat die Staatsanwaltschaft Anklage gegen einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Karlsruhe erhoben. Der Mann soll über Scheinrechnungen mit einem Komplizen eine halbe Million Euro Schaden angerichtet haben.

Von Meinrad Heck

10.8.07 12:18

Die kleinen Beträge waren anfangs nicht aufgefallen. Zwischen 1000 und 1500 Euro hatte ein Mitarbeiter des Karlsruher Amtes für Gebäudewirtschaft mit einem Unternehmen aus dem Saarland abgerechnet. Es ging um Elektroartikel, meist Glühbirnen für Sicherheitsleuchten im gesamten Stadtgebiet. Diese Summen konnte der Mann alleine freigeben. Wie groß das „Massengeschäft“ tatsächlich war, ahnte das städtische Rech-

nungsprüfungsamt nach Darstellung einer Sprecherin erst nach einer anonymen Anzeige Ende 2004. Jetzt haben Ermittler für die Zeit von 2001 bis April 2005 insgesamt 307 Fälle zusammengetragen, die sich zu einem Schaden von 520 000 Euro summierten.

In Wahrheit hatte der städtische Angestellte zu Gunsten der saarländischen Elektrofirma seines Komplizen Scheinrechnungen für Waren ausbezahlt lassen, die nie oder nur in geringem Umfang ausgeliefert worden waren. Die Staatsanwaltschaft hat deshalb nach monatelangen Ermittlungen den 52-jährigen ehemaligen Stadtangestellten und einen 57-jährigen Firmeninhaber aus dem Saarland wegen Untreue und Beihilfe dazu in besonders schweren Fällen angeklagt. Die Fahnder legen den beiden Angeklagten darüber hinaus 780 Fälle von Bestechung und Bestechlichkeit in besonders schwerem Fall zur Last. Der Stadtbedienstete soll von sei-

nem Komplizen für die krummen Geschäfte und die Aufträge Gegenleistungen im Gesamtwert von fast 407 000 Euro erhalten haben.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte Ende 2004 einen anonymen Brief mit vagen Hinweisen auf den Fall erhalten. Weil „wir allen Hinweisen nachgehen“, so eine Sprecherin des Amtes, hatte sich schon bei ersten Nachforschungen in städtischen Datenbanken der Verdacht erhärtet. Der Fall war an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe abgegeben und innerhalb der Stadtverwaltung strikt geheim gehalten worden. Der verdächtige Mitarbeiter sei so beobachtet worden, dass er „keinen Schaden mehr anrichten kann“. Gleichzeitig durfte der Mann nicht misstrauisch werden. Im April schlugen die Fahnder zu und beschlagnahmten umfangreiche Akten. Seit Dezember 2005 sitzt der Angestellte in Untersuchungshaft. Die beiden Verdächtigten erwartet eine erhebliche Freiheitsstrafe.

Anlage 4: Korruptionsverdacht im Rathaus von Singen

Stz 11/06 **Korruptionsverdacht im Rathaus von Singen**

Staatsanwaltschaft Konstanz ermittelt gegen Beschäftigten des Bauamtes wegen Bestechlichkeit

SINGEN. Die Staatsanwaltschaft Konstanz ermittelt gegen einen leitenden Mitarbeiter des Bauamtes der Stadt Singen wegen des Verdachts auf Bestechlichkeit. Der 58-jährige soll Handwerker mit Aufträgen bedacht und dafür Geschenke erhalten haben.

Von Wolfgang Messner

Die Vorwürfe gegen den 58-jährigen langjährig Beschäftigten der Stadtverwaltung von Singen (Kreis Konstanz) sind im Februar laut geworden. Nach ersten Nachforschungen der Stadt nahm bald darauf die Staatsanwaltschaft Konstanz die Ermittlungen wegen des Verdachts auf Bestechlichkeit auf. Nach Angaben eines Sprechers der Staatsanwaltschaft stehen der Angestellte und mehrere Hand-

werker der Region im Fokus der Anklagebehörde. Zu den Vorwürfen und der Schadenshöhe wollte der Sprecher im Einzelnen nicht Stellung nehmen.

Der verdächtige Mann soll für städtische Gebäude verantwortlich sein. Er dürfte in dieser Funktion offenbar Handwerkerarbeiten in einem bis zu fünfstelligen Bereich freihändig vergeben. Der 58-Jährige soll immer wieder den gleichen Handwerkern Aufträge übertragen haben, die diese übersteuert abgerechnet haben sollen. Als Gegenleistung soll der Angestellte Elektrogeräte oder andere Geschenke sowie Dienstleistungen verlangt haben. Es wird ihm vorgeworfen, dass mehrere Baufirmen seine Mietwohnung aufwendig saniert haben sollen.

Der mögliche Schaden wird nach internen Schätzungen im fünf- oder sechsstelligen Bereich angesiedelt. Seit wann die angeb-

lichen Machenschaften laufen, konnte die Staatsanwaltschaft nicht sagen. Informationen, nach denen der Bedienstete ein seit Jahrzehnten laufendes System übernommen habe, das bereits vor seiner Zeit installiert worden sein soll, mochte der Sprecher der Anklagebehörde nicht bestätigen. „Dafür haben wir keine Anhaltspunkte.“

Seit Juli ist der städtische Bedienstete bis zur Klärung der Vorwürfe suspendiert. „Wir müssen von der Unschuldsummut ausgehen“, sagte der zuständige Bürgermeister Bernd Häusler. Sollten sich die Vorwürfe jedoch bewähren, werde die Stadt eine fristlose Kündigung aussprechen. Außerdem müsste der Beschuldigte dann mit einer Anklage und – im Falle seiner Verurteilung wegen Bestechlichkeit – mit einer Strafe rechnen. Der Gesetzesrahmen reicht hier von einer Geldbuße bis zu fünf Jahren Gefängnis.

Anlage 7: Annahmen von Belohnungen oder Geschenke durch Bedienstete



LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG

Landesamt für Besoldung und Versorgung, 70730 Fellbach

An-alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Aktenzeichen: 0301.4-1/11
(Bitte bei Antwort angeben)

im Hause

Bearbeiter/in: Herr Walther
Telefon: 0711/957-2383

Fellbach, den 28.06.1999

Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bedienstete

Unser Rundschreiben vom 11.12.1997, Az.: 0301.4 - 1/11

Anlage

Auszug aus dem LBG (§ 89), dem BAT (§ 10), dem MTArb (§ 12) - Anlage 1 -
VwV-Geschenkannahme vom 04.11.1998 (GABl. S. 669) - Anlage 2 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

§ 89 LBG - Annahme von Belohnungen - wurde durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften vom 15.12.1997 (GBl. S. 522), in Kraft getreten am 01.01.1998, geändert. Die bisherige Annahme von Belohnungen mit Gesetzesvorbehalt wurde ersetzt durch ein generelles gesetzliches Verbot der Annahme von Belohnungen, es sei denn die zuständige Behörde stimmt der Annahme der Belohnung ausnahmsweise zu. Durch die VwV-Geschenkannahme, in Kraft getreten am 17.12.1998, wurden die bestehenden Verwaltungsvorschriften der verschärften gesetzlichen Bestimmung angepaßt. Danach darf eine Beamtin/ein Beamter, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt annehmen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Dienstvorgesetzten oder der letzten zuständigen Behörde. Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes dürfen Belohnungen oder Geschenke in bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen (§ 10 BAT, § 12 MTArb). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigelegten VwV-Geschenkannahme mit Anlage. Die bisherigen VwV zu § 89 LBG (Anlage 2 unseres im Bezug genannten Rundschreibens) wurden dadurch aufgehoben.

Werden Ihnen entsprechende Belohnungen oder Geschenke angeboten, für deren Annahme die Zustimmung nicht als allgemein erteilt anzusehen ist (vgl. Nr. 2.5 VwV-Geschenkannahme), teilen Sie dies dem Personalreferat unverzüglich und unaufgefordert mit.

Aufgabe des LBV ist ausschließlich die Zahlung von Bezügen und sonstigen finanziellen Leistungen. Um jeden Anschein, unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden im Zusammenhang mit ihrer Dienstausübung persönliche Vorteile annehmen und sich dadurch ggf. in ihrer objektiven Aufgabenerledigung beeinflussen lassen, zu vermeiden, werden wir die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken in bezug auf die dienstliche Tätigkeit grundsätzlich nicht erteilen. Eingehende Belohnungen oder Ge-

schenke in bezug auf die dienstliche Tätigkeit werden wir - wie bisher - mit einem entsprechenden Hinweis an die Geber zurücksenden.

Wegen der Rechtsfolgen, die sich bei einem Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken und die Mitteilungspflicht ergeben, verweisen wir auf Nr. 3 und 5 der VwV-Geschenkanahme.

Mit freundlichen Grüßen


Stadelmaier

Anlage 1

Auszug aus dem LBG (§ 89), dem BAT (§ 10), dem MTArb (§ 12) - Stand: 01.01.1998 -

§ 89 LBG

Annahme von Belohnungen

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf nachgeordnete Behörden übertragen werden ¹⁾.

¹⁾ Die Befugnis zur Zustimmung ist dem LBV BW für die Beamten seines Geschäftsbereichs (ausgenommen für den Leiter und dessen Stellvertreter) übertragen; vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BeamtZuVO.

§ 10 BAT

Belohnungen und Geschenke

(1) Der Angestellte darf Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen.

(2) Werden dem Angestellten Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 12 MTArb

Belohnungen und Geschenke

(1) Der Arbeiter darf Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers nehmen.

(2) Werden dem Arbeiter Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
und des Finanzministeriums zum Verbot
der Annahme von Belohnungen oder
Geschenken durch Bedienstete des Landes
(VwV-Geschenkannahme)**

Vom 4. November 1998 - Az.: 1-0301.4/45 (IM),
1-0301.4/3 (FM) -

1 Rechtslage

1.1 Bei Beamtinnen und Beamten

Eine Beamtin oder ein Beamter* muß jeden Anschein vermeiden, im Rahmen der Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Nach § 89 des Landesbeamtengesetzes (LBG) darf ein Beamter, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung seiner gegenwärtigen oder letzten zuständigen Behörde.

**1.2 Bei Angestellten, Arbeitern, Praktikanten
und Auszubildenden**

Auch die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes dürfen Belohnungen oder Geschenke in bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen (vgl. § 10 BAT, § 12 MTArb). Für Praktikanten, Schüler in der Krankenpflege, Krankenpflegehilfe und Entbindungspflege sowie für Ärzte im Praktikum gelten entsprechende tarifliche Bestimmungen.

**2 Grundsätze für die Zustimmung zu Ausnahmen
vom Verbot der Annahme von Belohnungen
oder Geschenken**

Bei der Zustimmung zur ausnahmsweisen Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Beamte sind die folgenden Grundsätze zu beachten. Sie gelten sinngemäß auch bei der Anwendung der tariflichen Bestimmungen für die in Nummer 1.2 genannten Bediensteten.

**2.1 »Belohnungen« oder »Geschenke« im Sinne des § 89
LBG sind nicht nur Geld oder Sachwerte, sondern auch
alle anderen Zuwendungen einschließlich Dienstlei-
stungen, auf die der Beamte keinen Rechtsanspruch hat
und die ihm einen Vorteil verschaffen, ihn also objektiv**

* Hinweis: Um die Lesbarkeit der Verwaltungsvorschrift zu erleichtern, ist im folgenden zumeist nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

besser stellen. Ein derartiger Vorteil kann insbesondere liegen in

- der Überlassung von Gutscheinen (z. B. Eintrittskarten), Telefon-, Geld- oder Kreditkarten oder von Gegenständen (z. B. Baumaschinen, Fahrzeugen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch,
- besonderen Vergünstigungen bei Privateschäften (z. B. zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen, Bürgschaften),
- der Gewährung von Preisnachlässen, die nicht allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Mitgliedern berufsständischer oder gewerkschaftlicher Vereinigungen oder einer allgemeinen Berufsgruppe, der der Beamte angehört, generell eingeräumt werden,
- der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets oder der Mitnahme auf Reisen (z. B. Urlaubsausreisen),
- Bewirtungen oder der Gewährung von Unterkunft,
- erbrechtlichen Begünstigungen (z. B. der Einsetzung als Erben oder dem Bedenken mit einem Vermächtnis):

Ein Vorteil kann auch dann bestehen, wenn der Beamte zwar einen Anspruch auf eine Gegenleistung (z. B. aus einer - auch genehmigten - privaten Nebentätigkeit) hat, seine Leistung aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht.

- 2.2 Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird.

Für die Anwendbarkeit der Vorschrift ist es auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil dem Beamten unmittelbar oder - zum Beispiel bei Zuwendungen an Angehörige oder Vereine, denen er angehört - nur mittelbar zugute kommt. Die beabsichtigte Weitergabe von Vorteilen an Dritte (z. B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete, Gemeinschaftseinrichtungen oder soziale Einrichtungen) oder für Gemeinschaftsveranstaltungen rechtfertigt nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen muß die zuständige Behörde der ausnahmsweisen Annahme zustimmen.

- 2.3 »In bezug auf das Amt« ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon bestimmen oder mitbestimmen läßt, daß der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum »Amt« gehören sowohl das Hauptamt als auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit. »In bezug auf das Amt« gewährt kann auch eine Zuwendung sein, die der Beamte durch eine im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben stehende Nebentätigkeit oder ein im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben wahrgenommenes öffentliches Ehrenamt erhält.

Nicht »in bezug auf das Amt« gewährt sind Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre gewährt werden. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in bezug auf die dienstliche Tätigkeit des Beamten verknüpft sein. Erkennt der Beamte, daß an den persönli-

chen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, darf er weitere Vorteile nicht mehr annehmen.

- 2.4 Der Beamte darf eine Zuwendung, für deren ausnahmsweise Annahme die Zustimmung nicht nach Nummer 6 allgemein erteilt oder nach Nummer 2.5 als allgemein erteilt anzusehen ist, nur annehmen, wenn die zuständige Behörde zugestimmt hat. Hat der Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter § 89 LBG fällt oder ob die Zustimmung allgemein erteilt oder als allgemein erteilt anzusehen ist, hat er die Zustimmung ebenfalls zu beantragen.

Die Zustimmung ist in der Regel schriftlich zu beantragen. Dabei hat der Beamte die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.

Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so darf der Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen; er muß die Zustimmung aber unverzüglich beantragen. Er hat grundsätzlich den ausdrücklichen Vorbehalt zu erklären, die Zuwendung wieder zurückzugeben, falls deren Annahme nicht zugestimmt wird; auf die Erklärung des Vorbehalts kann insbesondere unter den Voraussetzungen der Nummer 2.6 Abs. 2 Satz 2 verzichtet werden.

- 2.5 Als allgemein erteilt anzusehen ist die Zustimmung für die Annahme

- von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beantragenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z. B. Massenwerbartikel wie Kalendern, Kugelschreibern, Schreibblocks, sofern es sich dabei um Artikel einfacher Art handelt),
- von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis des Beamten (z. B. aus Anlaß eines Geburtstags oder Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang,
- von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäfts erleichtern oder beschleunigen (z. B. die Abholung mit einem Fahrzeug vom Bahnhof),
- üblicher und angemessener Bewirtung aus Anlaß oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen, wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch ein Beamter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Normen zu verstoßen,
- üblicher und angemessener Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen der Beamte im Rahmen seines Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihm durch sein Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt (z. B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offiziellen Empfängen, gesellschaftlichen Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfesten, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen, Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist).

- 2.6 Die Zustimmung zur Annahme anderer Zuwendungen ist die Ausnahme. Sie soll nur unter Anlegung strenger Maßstäbe erteilt werden.

Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, daß die Annahme der Zuwendung die objektive Amtsführung des Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck seiner Befangenheit entstehen lassen könnte. Eine solche Besorgnis wird insbesondere bei persönlichen Geschenken im Zusammenhang mit dienstlichen Kontakten mit ausländischen staatlichen Stellen zu verneinen sein, wenn die Geschenke nach internationalen Gepflogenheiten nicht zurückgewiesen werden können.

Die Zustimmung soll grundsätzlich nicht erteilt werden, wenn die Zuwendung aus öffentlichen Mitteln erfolgt, weil Zuwendungen aus Mitteln der öffentlichen Hand an Angehörige des öffentlichen Dienstes unangebracht sind. Dies gilt auch für Zuwendungen wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die öffentliche Hand überwiegend beteiligt ist.

Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen.

- 2.7 Die Zustimmung soll schriftlich erteilt werden. Sie kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder an eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten. Die Zuwendung kann dem Beamten ausnahmsweise auch belassen werden, sofern er sich bereit erklärt, den Wert der Zuwendung zu erstatten.

- 2.8 Der Beamte ist verpflichtet, über jeden Versuch, seine Amtsführung durch das Angebot von Belohnungen oder Geschenken oder durch ihm mittelbar zugute kommende Vorteile zu beeinflussen, seinen Dienstvorsetzten unverzüglich zu unterrichten.

3 Rechtsfolgen

3.1 Strafrechtliche Rechtsfolgen

Ein Beamter, der für eine im Zusammenhang mit seinem Amt stehende, an sich nicht pflichtwidrige Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, macht sich strafrechtlich der Vorteilsannahme schuldig, die nach § 331 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Die vorherige oder nachträgliche Zustimmung der zuständigen Behörde zur Annahme eines Vorteils schließt die Strafbarkeit der Tat gemäß § 331 Abs. 3 StGB nicht aus, wenn der Vorteil vom Beamten gefordert worden ist.

Enthält die vergangene oder künftige Diensthandlung, für die der Beamte einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, eine Verletzung seiner Dienstpflichten, so ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die § 332 Abs. 1 StGB eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu zehn Jahren (§ 335 StGB) androht. Bereits der Versuch ist strafbar.

Beamten sind im Sinne des Strafrechts gleichgestellt:

- Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, soweit sie zu Dienstverrichtungen bestellt sind, die der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung dienen, und
- Personen, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind oder nach § 2 des Verpflichtungsgesetzes diesen Personen gleichgestellt sind.

Sie werden daher, wenn sie für dienstliche Handlungen Vorteile für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, ebenso wie Beamte nach den §§ 331, 332 und 335 StGB bestraft.

Die genannten strafrechtlichen Bestimmungen sind in der Anlage abgedruckt.

3.2 Beamten-, disziplinar- und arbeitsrechtliche Rechtsfolgen

Wird ein Beamter wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (§ 66 Abs. 1 LBG). Ist der Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert er mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter (§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes). Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird in der Regel ein förmliches Disziplinarverfahren durchgeführt, bei dem der Beamte mit Maßnahmen bis zur Entfernung aus dem Dienst, der Ruhestandsbeamte bis zur Aberkennung des Ruhegehalts rechnen muß.

Unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung stellt ein schuldhafter Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken bei einem Beamten ein disziplinarrechtlich zu untersuchendes Dienstvergehen dar (§ 95 Abs. 1 LBG). Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es nach § 95 Abs. 2 Nr. 3 LBG als Dienstvergehen, wenn er schuldhaft gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in bezug auf sein früheres Amt verstößt.

Für die in Nummer 1.2 genannten Bediensteten kann die Verletzung des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Beschäftigungs-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses darstellen.

3.3 Weitere Rechtsfolgen, Schadenersatz

Neben der Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen, z. B. daß das Eigentum an dem aus der rechtswidrigen Tat Erlängten auf den Staat übergeht (Verfall, §§ 73 ff. StGB).

Darüber hinaus haftet ein Beamter für den durch seine rechtswidrige und schuldhaft Tat entstandenen Schaden (§ 96 LBG). Entsprechendes gilt nach den tariflichen Bestimmungen auch für die in Nummer 1.2 genannten Bediensteten.

4 Belehrung

Die Beamten und die in Nummer 1.2 genannten Bediensteten sind bei Einstellung schriftlich auf die Ver-

Anlage

pflichtungen hinzuweisen, die sich aus § 89 LBG oder den entsprechenden tariflichen Bestimmungen ergeben. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Bediensteten in regelmäßigen Abständen über die Verpflichtungen belehrt werden.

5 Zuständige Behörde, Aufgabe der Dienstvorgesetzten

Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zur ausnahmsweisen Annahme von Belohnungen oder Geschenken ist bei Beamten die oberste Dienstbehörde oder die von ihr nach § 2 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung bestimmte Stelle; bei den in Nummer 1.2 genannten Bediensteten bestimmt die oberste Dienstbehörde die zuständige Stelle.

Für die Belehrung nach Nummer 4 zuständig ist die die Einstellung vornehmende Stelle; im übrigen der Dienstvorgesetzte.

Die Dienstvorgesetzten haben etwaigen Verstößen gegen § 89 LBG und die §§ 331 ff. StGB durch geeignete organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen vorzubeugen (insbesondere nach der Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 21. Juli 1997, GABl. S. 487).

Kann der Verdacht, daß ein Beamter auf Lebenszeit schuldhaft gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken verstoßen hat, im disziplinarischen Vorermittlungsverfahren nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden, hat der Dienstvorgesetzte das Verfahren an die Einleitungsbehörde zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens abzugeben (§ 28 Abs. 3 der Landesdisziplinarordnung – LDO). Für Beamte auf Probe gilt § 123 Abs. 4 LDO.

Bei Verletzung ihrer Pflichten können sich Dienstvorgesetzte eines Dienstvergehens schuldig und nach § 357 StGB strafbar machen.

6 Ergänzende Hinweise und Anordnungen

Die obersten Dienstbehörden können ergänzende Hinweise geben oder Anordnungen treffen, um speziellen Gegebenheiten in ihren Bereichen oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden. Sie können insbesondere Wertgrenzen festlegen oder für geringwertige Zuwendungen, die nicht von Nummer 2.5 erfaßt sind, die Zustimmung allgemein erteilen, sofern ein Bedürfnis für eine Prüfung im Einzelfall nicht besteht.

Den Bediensteten in bestimmten Aufgabenbereichen kann für bestimmte Zeiträume aufgegeben werden, Zuwendungen, für deren Annahme die Zustimmung allgemein erteilt oder als allgemein erteilt anzusehen ist, unverzüglich dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen.

Bereits bestehende Anordnungen sind, soweit sie mit dieser Verwaltungsvorschrift in Widerspruch stehen, entsprechend zu ändern.

7 Anwendungsempfehlung

Den Gemeinden, den Landkreisen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

8 Änderung von Verwaltungsvorschriften

8.1 In den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zur Durchführung des Landesbeamtengesetzes (VwV-LBG) vom 18. Mai 1992 (GABl. S. 417) wird der Abschnitt »Zu § 89« aufgehoben.

8.2 Auf Grund von Nummer 5 Abs. 3 der Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 21. Juli 1997 (GABl. S. 487) wird die Nummer 1 der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»§ 89 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 522)«.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und Finanzministeriums zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bedienstete des Landes (VwV-Geschenkannahme) vom 4. November 1998 (GABl. S. 669)«.

9 Schlußbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABl. S. 669

Anlage

Bestimmungen des Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2058)

§ 331 StGB Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 StGB Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen

läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 335 StGB

Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3,
 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren

bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, daß er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.